

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen an das Finanzamt

Inhalt

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1 | Allgemeines | 4 | Die verschiedenen Übermittlungs-
verfahren |
| 2 | Welche Erklärungen können bisher elekt-
ronisch übermittelt werden? | 4.1 | Verfahren ohne Authentifizierung – ELSTER I |
| 2.1 | Pflicht zur elektronischen Übermittlung | 4.2 | Authentifizierungsverfahren – ELSTER II |
| 2.2 | Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung | 5 | Notwendige Erklärungen zur Durchfüh-
rung des Authentifizierungsverfahrens |
| 3 | Einkommensteuererklärung | 6 | Technische Details und Systemvoraus-
setzungen |

1 Allgemeines

Die elektronische Übermittlung von Steuerdaten spart Zeit und Kosten und garantiert, dass die übermittelten Daten genau an der richtigen Stelle bei der Finanzverwaltung ankommen.

Seit 1999 bietet die Finanzverwaltung ein Verfahren (ELSTER) an, mit dem Steuererklärungs- und Voranmeldungsdaten elektronisch an die deutsche Finanzverwaltung übermittelt werden können. Seit 2005 sind bereits alle Unternehmer/ Arbeitgeber verpflichtet, ihre USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Ab dem 01.01.2009 ist auch die Kapitalertragsteueranmeldung elektronisch zu übermitteln. Dies gilt für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Die elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung wird in der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) geregelt.

2 Welche Erklärungen können bisher elektronisch übermittelt werden?

2.1 Pflicht zur elektronischen Übermittlung

- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Lohnsteueranmeldungen
- Lohnsteuerbescheinigungen
- Kapitalertragsteueranmeldungen

2.2 Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung

- Einkommensteuererklärung
- Zusammenfassende Meldungen
- Umsatzsteuerjahreserklärungen
- Gewerbesteuererklärung
- Ausfuhranmeldung im Zollbereich (ATLAS)

3 Einkommensteuererklärung

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärungen unserer Mandanten ebenfalls auf elektronischen Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Dies hat mehrere Vorteile für den Mandanten:

1. Die Steuererklärung kann direkt nach dem Bearbeiten am PC an das Finanzamt versendet werden, dies spart den ein- bzw. zweitägigen Postweg sowie das Porto. Knappe Fristen werden gewahrt, da das Eingangsdatum beim Finanzamt gleich dem Versendungsdatum beim Steuerberater ist.

2. Durch die elektronische Übertragung bleibt dem Finanzamt die manuelle Übertragung vom Formular in das EDV-System der Finanzverwaltung erspart. Allein schon aus diesem Grunde werden die elektronisch übertragenen Erklärungen bevorzugt und zeitnah bearbeitet.
3. Die Fehlerquote in den Bescheiden durch Dateneingabefehler der Finanzverwaltung sinkt deutlich.

Achtung

Datenübertragungsfehler seitens der Finanzverwaltung können durch die elektronische Übermittlung nicht mehr stattfinden. Dennoch kann es zu fehlerhaften Steuerbescheiden und zu einer zu hohen Steuerfestsetzung kommen, wenn der Bürger selbst die Daten im Formular fehlerhaft erklärt hat. Erfahrungsgemäß werden die Daten dann von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung übernommen.

4 Die verschiedenen Übermittlungsverfahren

4.1 Verfahren ohne Authentifizierung – ELSTER I

Bei diesem Verfahren ist es notwendig, neben der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung, den komprimierten Ausdruck mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu senden.

4.2 Authentifizierungsverfahren – ELSTER II

Bei diesem Verfahren ist die Einreichung einer komprimierten Steuererklärung mit der Unterschrift des Mandanten nicht mehr notwendig. Der Empfänger (Finanzamt) der Daten erkennt durch die Authentifizierung zweifelsfrei, wer der Datenübermittler ist. Die Authentifizierung trägt somit den erhöhten Sicherheitsanforderungen und dem Stand der Technik Rechnung. Dieses Übermittlungsverfahren gewährleistet ein Maximum an Datensicherheit.

5 Notwendige Erklärungen zur Durchführung des Authentifizierungsverfahrens

Die Steuergesetze schreiben vor, dass die Steuererklärung vom Mandanten persönlich unterschrieben werden muss. Mit seiner Unterschrift bevollmächtigt der Mandant den Steuerberater, die Steuererklärung authentifiziert ans Finanzamt zu übermitteln.

Der Mandant erhält eine ausführliche Berechnung zur Überprüfung, ob vom Steuerberater alle Einkünfte und sonstigen Angaben korrekt erfasst wurden. Dies bestätigt der Mandant durch Unterschrift auf der Anlage zur Steuerberechnung.

6 Technische Details und Systemvoraussetzungen

Die Finanzverwaltung bietet das ELSTER-Verfahren an, mit dem Steuererklärungs- und Voranmeldungsdaten elektronisch übermittelt werden können. Die Software dazu kann von jedem PC mit Internetanschluss unter www.elster.de kostenlos heruntergeladen werden.

Es können auch andere Softwareprodukte verwendet werden, in denen die ELSTER-Software integriert ist. Eine Liste dazu erhalten Sie ebenfalls auf der Elster-Webseite. Zur Vermeidung von Übermittlungsfehlern und zur Prüfung, welche persönlichen Daten überhaupt übermittelt werden sollten, ist die Datenübermittlung über den steuerlichen Berater/Steuerkanzlei dringend anzuraten.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.